

Confida

Steuerliche Entlastung von Familien in Liechtenstein

Schon bald flattern die Steuererklärungsformulare wieder in die Haushalte. Liechtensteinische Familien dürfen sich freuen, nicht nur weil die Steuerbelastung in Liechtenstein bereits relativ gering ist, sondern auch weil ab dem Steuerjahr 2019 zusätzliche steuerliche Entlastungen vorgesehen sind. Dabei geht es insbesondere um die Erhöhung des Kinderabzugs und die Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten.

Erhöhung des Kinderabzugs

Der Kinderabzug wurde von bisher 9000 auf 12 000 Franken erhöht. Dies ist auch im Verhältnis zum grenznahen Ausland ein hoher Abzug. Die Berechnungen der Regierung zeigen, dass die Steuerbelastung eines Ehepaares mit zwei Kindern mit einem Jahresbruttoerwerb in Höhe von beispielsweise 100 000 Franken ab Veranlagungsperiode 2019 von 1450 auf knapp 1000 Franken sinken wird. Dies entspricht einer Reduktion der Steuerbelastung um ca. 30 Prozent.

Kind bis 32

Dass Kinder mit 18 volljährig werden, ist bestens bekannt. Was jedoch nicht jeder weiss, ist, dass der Kinderabzug bis zum 32. Lebensjahr des Kindes möglich ist. Voraussetzungen hierfür sind, dass sich das volljährige Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und der Steuerpflichtige (in der Regel die Eltern) zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.



Die Steuerbelastung für liechtensteinische Familien sinkt signifikant. Bild: iStock

Ausbildungskosten für Kinder

Neben dem Kinderabzug können in Liechtenstein auch die Ausbildungskosten für Kinder in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Abzugsberechtigt sind Kosten, welche die Eltern tragen, damit ihr Kind einen bestimmten Beruf erlernen bzw. ausüben kann. Dies sind beispielsweise Aufwendungen für Schulgelder und Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder auch Aufwendungen für Nachhilfeunterricht in Pflichtfächern oder für

obligatorische Sprachaufenthalte. Abzugsfähig sind Ausbildungskosten für Kinder ab der Primarstufe. Gewährte Stipendien sind vom Gesamtbetrag der Kosten entsprechend abzuziehen.

Besonders erfreulich ist, dass die Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten für Kinder ab dem Steuerjahr 2019 ausgeweitet wird. So wird nicht mehr zwischen den abzugsfähigen Kosten für die Erstausbildung und den nicht abzugsfähigen Kosten für eine Zweitausbildung unterschieden. Neu wird es steuerlich keine Rolle spielen, ob das Kind nach der Matura direkt

studieren geht, sich für die Lehre mit Berufsmatura und anschliessendem Studium entscheidet oder nach der Lehre zuerst Praxiserfahrung sammelt und später den Hochschulweg bestreitet. Die neue Verwaltungspraxis führt nicht nur zur steuerlichen Gleichbehandlung der Bildungswege, sondern vermeidet auch Situationen, in denen die Abziehbarkeit der Ausbildungskosten für Kinder ins Leere fällt. Früher konnte es nämlich vorkommen, dass die Ausbildungskosten weder bei den Eltern zum Abzug zugelassen waren, weil diese als Zweitausbildungskosten qualifiziert wurden, noch von den Kindern mangels Einkommens geltend gemacht werden konnten. Es gilt zu beachten, dass die Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von maximal 12 000 Franken pro Kind und Jahr in Abzug gebracht werden können. Die zentrale Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Eltern zur Hauptsache für das Kind aufkommen.

Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen

Der Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen wird ab dem Steuerjahr 2019 auf 12 000 Franken beschränkt (bisher betragsmässig unbeschränkt). Ein direkter Zusammenhang zum ausgeübten Beruf ist nicht mehr erforderlich. Abzugsfähig sind auch Kosten für Umschulungen. Wichtig ist, dass die Bildungsmassnahmen berufsorientiert, d. h. für die berufliche Tätigkeit im Allgemeinen nützlich, sind. Diese Neuerung kommt auch Familien zugute, beispielsweise wenn der nach einer

längeren Kinderpause absolvierte Lehrgang nicht zu einem erwünschten Berufseinstieg führt. In einem solchen Fall sollten die Kosten dennoch abzugsfähig sein. Kein Kostenabzug ist zulässig, wenn es sich bei der Weiterbildung um Liebhaberei handelt.

Fazit: Für Familien gibt es eine signifikante Entlastung

Die neuen steuerlichen Massnahmen – Erhöhung des Kinderabzugs sowie Ausweitung der Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten für Kinder und Steuerpflichtige – führen zu einer signifikanten Entlastung von Familien.

Confida berät und unterstützt gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Steuererklärung. Ausserdem informiert Confida regelmässig über steuerliche Themen. Der Newsletter kann abonniert werden unter www.confida.li/de/newsletter/.

(Anzeige)



Elia Sozzi
Steuerberater bei Confida, Treuhänder mit eidg. Fachausweis



Iryna Gartlacher
Steuerberaterin bei Confida, Mag., MSc, LL. M. International Taxation

RedLeafs Tax Advisory AG

Die neue EU-Richtlinie «DAC6» ist auch in Liechtenstein und der Schweiz relevant – warum?

Der Zeitpunkt der Umsetzung für die neue EU-Richtlinie DAC6 rückt mit grossen Schritten näher – bereits am 31. August 2020 müssen erste Meldungen erfolgen. Viele Intermediäre in Liechtenstein und der Schweiz stellen sich aktuell die Frage, ob und inwieweit sie selbst überhaupt von dieser EU-Richtlinie betroffen sind. DAC6 ist zwar weder in Liechtenstein noch in der Schweiz direkt anwendbar. Es gibt jedoch viele Konstellationen, in denen die Richtlinie für Berater und Dienstleister ausserhalb der EU zumindest indirekt zum Tragen kommt. Obwohl diese vielfach nicht selbst meldepflichtig werden, gibt es gute Gründe, sich auf die neue EU-Richtlinie zeitnah und systematisch vorzubereiten.

Mehrwert für Kunde

Der Kunde wird sich in vielen Fällen nicht selbst mit diesem neuen Regelwerk eingehend beschäftigen und wird sich weitgehendst auf die Unterstützung seiner Berater verlassen. Deshalb ist es wichtig, die Situation seiner Kunden proaktiv zu prüfen und die Kunden auf die Meldepflichten aufmerksam zu machen. Eine vertragliche Regelung des Umgangs mit DAC 6 hilft, die Erwartungshaltung des Kunden zu klären.

Einfluss auf Berater/Intermediäre

Als Erstes gilt es zu klären, ob für den Intermediär (siehe Tabelle) eine direkte Meldepflicht besteht. Diese Pflicht kann einerseits durch eine Niederlassung im EU-Raum begründet werden, aber auch in Fällen, in denen der Berater Mitglied eines Berufsverbands für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen in einem EU-Land ist. Die Ver-

letzung der Meldepflichten wird mit Bussen von einigen Tausend Franken bis zu Millionenbeträgen bestraft. Deshalb gilt es sicherzustellen, dass nicht nur die eigenen Meldepflichten fristgerecht erfüllt werden können, sondern dass auch der Kunde nicht Gefahr läuft, gebüsst zu werden. DAC6 kann zudem einen Einfluss auf den künftigen Beratungsansatz haben. So stellt sich von nun an bei EU-Bezug immer die Frage, ob die aktuelle Beratung eine Meldepflicht auslöst und falls ja, was konkret an die Behörden gemeldet wird.

Was beinhaltet die Vorbereitung auf die DAC6-Meldepflicht?

1. Feststellung der eigenen Betroffenheit

In einem ersten Schritt ist festzustellen, in welchem Ausmass man selbst von DAC6 betroffen ist. Besteht eine eigene Meldepflicht aufgrund einer Betriebsstätte oder einer Berufszugehörigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat? Wie gross ist der Kundenkreis mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der EU? Werden Dienstleistungen erbracht, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gestaltungen stehen?

2. Anpassung von Prozessen, Richtlinien und Vereinbarungen

Das Ausmass der eigenen Betroffenheit bestimmt die Umsetzungsstrategie sowie die notwendige Anpassung der Arbeitsprozesse und internen Richtlinien. Aufgrund der kurzen Meldefrist von 30 Tagen sind die internen Prozesse so zu optimieren, dass eine Meldung schnell und effizient erfolgen kann. Besteht keine eigene Meldepflicht, empfiehlt es sich, dies zu dokumentieren und

Beispiele von Intermediären (nicht abschliessend)	
Steuerberater	Banken
Rechtsanwälte	Versicherungen
Unternehmensberater	Vermögens- und Anlageberater
Treuhänder	Fondspromotoren
Finanzbuchhalter	Leasinggesellschaften

Beispiele meldepflichtiger Gestaltungen (nicht abschliessend)	
Beratung von Kunden in Sachen Nachlass, Wohnsitzverlegung, Vermögensschutz und -strukturierung	
Anbieten von Produkten, die eine bestimmte Kapitalanlage replizieren, welche steuerlich attraktiver sind als die Kapitalanlage selbst	
Entwicklung und Vermarktung von standardisierten Anlageprodukten, die dem Kunden einen steuerlichen Vorteil verschaffen	
Strukturberatung und -implementierung (Stiftung, Trust, Fond) mit einer intransparenten Kette an rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern	
Gestaltung von Strukturen, welche zur Aushöhlung der Meldepflichten unter dem AIA führen	
Darlehensgewährung an ein verbundenes Unternehmen zu einem pauschalen Zinssatz oder solchen, die beim Darlehensgeber zu null oder fast null besteuert werden	
Rechtsberatung im Zusammenhang mit Übertragung von immateriellen Rechten	
Unterstützung beim Aufsetzen von Cash-Pooling mit Gesellschaften in verschiedenen Ländern	
Organisieren und zur Verfügung stellen von Gestaltungen, welche dazu führen, dass Vermögenswerte mehr als einmal steuerlich abgeschrieben werden können (z.B. bei Leasing)	

allenfalls die nichtsteuerlichen Motive für eine Gestaltung jeweils festzuhalten. Für meldepflichtige Intermediäre ist eine lückenlose Dokumentation der vorgenommenen Prüfungshandlung, die zu einer Entscheidung geführt haben, zentral. Sei es, eine Transaktion zu melden oder nicht und wie bestimmt wurde, wer und was zu melden hat. Von hoher Wichtigkeit sind zudem vertragliche Anpassungen zur Klärung der Verantwortlichkeiten sowie die angemessene Kommu-

nikation der notwendigen Massnahmen gegenüber Kunden und anderen Intermediären.

3. Technologische Integration

Für die systematische Erfassung und Dokumentation der Gestaltungen sowie deren Würdigung bietet sich eine softwaregestützte Lösung an. Um praktikabel zu sein, sollte sich der Anwendungsbereich einer solchen Lösung nicht nur auf die Identifikation und Meldung ein-

zelner Gestaltungen konzentrieren, sondern sollte den Gesamtprozess umfassend abbilden und nachvollziehbar dokumentieren. Die Datensicherheit ist dabei ein zentrales Element.

4. Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter

Nicht zuletzt sind die betroffenen Mitarbeiter zu schulen, auf die Relevanz von DAC6 in der Praxis zu sensibilisieren und auf die bevorstehenden Änderungen in diesem Zusammenhang vorzubereiten.

Fazit

Auch Intermediäre mit Sitz in Liechtenstein und der Schweiz sind von DAC6 und den Meldepflichten betroffen und müssen proaktiv handeln. Es bleibt nicht mehr viel Zeit, um sich vorzubereiten und bis zum 31. August 2020 die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

(Anzeige)



Priska Rösli
dipl. Steuerexpertin, Partnerin RedLeafs Tax Advisory AG



Irene Salvi
Selbstständige Beraterin